



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25
Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

08.05.2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner ordentlichen, öffentlichen und beschlussfähigen Sitzung am **08. Mai 2019** auf Grund des NÖ Bestattungsgesetz 2007, in der derzeit geltenden Fassung, einstimmig folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen. Diese gilt für die Gemeindefriedhöfe in Dürnstein und Loiben.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Dürnstein und Loiben werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25
Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:
- a) für Erdgrabstellen und blinde Grüfte auf 10 Jahre:
- | | |
|--|----------|
| zur Beisetzung bis zu 2 Leichen (Familiengräber) | € 150,00 |
| zur Beisetzung bis zu 4 Leichen (Doppelgräber) | € 300,00 |
| Urnenerdgräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 150,00 |
| Urnenerdgräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen | € 300,00 |
- b) für sonstige Grabstellen auf 30 Jahre:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 800,00 |
| zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | € 1.500,00 |
| zur Beerdigung bis zu 12 Leichen | € 2.200,00 |
- c) für Urnennischen auf 10 Jahre:
- | | |
|--|----------|
| Urnengrüfte und Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 400,00 |
| Urnengrüfte und Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 600,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25
Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Erdgräbern | € 450,00 |
| b) bei blinden Gräften (einfaches Grab) | € 750,00 |
| c) bei blinden Gräften (Doppelgrab) | € 900,00 |
| d) bei sonstigen Grabstellen (Gräften) (bis 3 Leichen) | € 700,00 |
| e) bei sonstigen Grabstellen (Gräften) (bis 6 Leichen) | € 700,00 |
| f) bei Urnenbeisetzung in Urnennische, Erdgräbern | € 200,00 |
| g) bei Urnenbeisetzung in sonstigen Grabstellen (Gräften) | € 700,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50% von Berechnungsbasis.
- (4) Bei Beerdigungen unter winterlichen Verhältnissen (01.November bis 31. März) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20% von Berechnungsbasis.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren (für die Enterdigung / Exhumierung eines Leichnams gemäß § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz) beträgt das 2¼fache (zweieinviertel) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01. Jänner 2020 rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Johann Riesenhuber)

Angeschlagen am 09.05.2019
Abgenommen am 24.05.2019